

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-58/001-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter (0 27 42) 9005
Dr. Klaus Vazulka

Durchwahl
12993

Datum
13. Juni 2006

Betrifft

Wald- und Weideservituten-Landesgesetz 1980, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.06.2006
Ltg.-**679/W-18-2006**
L-Ausschuss

I. Allgemeiner Teil:

1. Ausgangslage:

- 1.1. Die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, im folgenden Richtlinie 2003/35/EG genannt, dient der Anpassung des Gemeinschaftsrechts an die Erfordernisse des UN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen).
- 1.2. Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87/2005, hat der Bundesgesetzgeber das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951 in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2000, den Anforderungen der Richtlinie 2003/35/EG angepasst. Daneben wurde mit der genannten Novelle das Recht des Umweltschutzes, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben,

als Reaktion auf die jüngste Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 16.06.2004, G 4/04) abgeschafft.

Die Änderung des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. I Nr. 14/2006, erforderte eine weitere Anpassung der landesausführungsgesetzlichen Vorschriften.

Der vorliegende Entwurf sieht die entsprechenden Ausführungsbestimmungen im Wald- und Weideservituten-Landesgesetz vor.

1.3. Die Inhalte des vorliegenden Entwurfes sind:

- Einführung der Parteistellung von Umweltorganisationen in Bezug auf die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften bei Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit;
- Entfall des Beschwerderechts der NÖ Umweltschutzorganisation an den Verfassungsgerichtshof bei Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit als Reaktion auf die jüngste Rechtsprechung des VfGH;
- Anpassung der landesgesetzlichen Rechtslage an die grundsatzgesetzlichen Regelungen.

2. **Verfassungslage:**

Das Wald- und Weideservituten-Landesgesetz regelt die Ablösung, Neuregulierung und Sicherung der auf Grund des RGBl. Nr. 130/1853 regulierten Holzungs-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte und fällt deshalb unter jene Angelegenheiten der Bodenreform im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG, welche im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103/1951 idF BGBl. I Nr. 14/2006, geregelt sind.

3. **Kosten:**

Die vorliegende Novelle wird deswegen zu keiner Kostenbelastung führen, weil einerseits die darin geregelte Materie in der Vollzugspraxis eine lediglich untergeordnete Rolle spielt und andererseits mit der Durchführung eines UVP-Verfahrens auch aus Sicht der bisher abgewickelten Verfahren nicht zu rechnen sein dürfte.

Sollte es dennoch zu einem UVP-Verfahren kommen, ist derzeit eine Schätzung der dafür zu veranschlagenden Kosten mangels dafür vorhandener Vergleichswerte seriöserweise nicht möglich.

Aus der – bereits erwähnten – eher untergeordneten Bedeutung des zu novellierenden Gesetzes ergibt sich darüber hinaus, dass auch die Vollziehung der sich auf Grund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben der Novelle BGBl. I Nr. 14/2006 angepassten Ausführungsbestimmungen keine zusätzliche Kostenbelastung bewirken wird.

4. EU-Konformität:

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter öffentlicher Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG.

5. Konsultationsmechanismus:

Der vorliegende Entwurf wurde nach der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus ausgesendet und wurden im Rahmen des Begutachtungsverfahrens keine Einwände erhoben.

Besonderer Teil:

Zu Z. 1:

Es handelt sich dabei um eine zwingend vorzunehmende Anpassung an die grundsatzgesetzliche Bestimmung.

Zu Z. 2:

Dies ist eine sowohl sprachlich vereinfachende als auch der Grundsatzgesetzgebung angepasste Neuregelung.

Zu Z. 3:

Auf eine amtswegige Verfahrenseinleitung kann verzichtet werden, da eine solche gemäß § 7 des Grundsatzgesetzes nicht vorgesehen werden muss. Darüber hinaus besaß die bisherige Regelung keinerlei praktische Bedeutung. Einen entsprechenden Bedarf vorausgesetzt ist zudem das Verfahren über Parteienantrag einzuleiten.

Zu Z. 4 bis 10:

Auch bei diesen Bestimmungen handelt es sich lediglich um Anpassungen an grundsatzgesetzliche Vorgaben.

Zu Z. 11:

Die bisher vorgesehene Genehmigungspflicht für Nutzungspläne samt zugehörigen Genehmigungsvoraussetzungen können mangels grundsatzgesetzlicher Deckung entfallen.

Zu Z. 12 und 14:

Die hier neu normierte Parteistellung der Umweltorganisationen gründet sich auf die entsprechende grundsatzgesetzliche Bestimmung und bezieht sich ausschließlich auf Verfahren, in denen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Art. 3 Z. 1 der Richtlinie 2003/35/EG fallen Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, unter die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2003/35/EG. Bei diesen Nichtregierungsorganisationen handelt es sich um Umweltorganisationen.

Nach Artikel 3 Z. 7 der Richtlinie 2003/35/EG haben Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, somit auch die Umweltorganisationen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren, um die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen in einem Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit anzufechten, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben, oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern dies die nationale Rechtsordnung als Voraussetzung erfordert.

Die Festlegung, welche Organisationen als Umweltorganisationen gelten und welchen in Niederösterreich Parteistellung zukommt, richtet sich – in Ausführung des § 34b Abs. 8 des Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten – nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, und wird vom Bundesminister für

Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorgenommen.

Gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 sind Umweltorganisationen Vereine oder Stiftungen, die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt haben, die gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen und die vor Antragstellung auf Entscheidung, ob die Umweltorganisation diesen Kriterien entspricht, mindestens drei Jahre zum Zweck des Schutzes der Umwelt bestanden haben.

Nach § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag durch Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, und in welchen Bundesländern diese Organisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Eine solche Ausübung ist nur in Bundesländern, auf die sich der Tätigkeitsbereich des Vereines bzw. der Stiftung erstreckt, und in daran unmittelbar angrenzenden Bundesländern möglich. Eine Liste der anerkannten Organisationen mit der Angabe, in welchen Bundesländern die jeweilige Organisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Wenn eine Umweltorganisation ein Kriterium nach § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, so ist dies gemäß § 19 Abs. 9 UVP-G 2000 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid festzustellen und die Liste entsprechend anzupassen.

Der Standortgemeinde kommt weiterhin die Stellung einer Formalpartei (Legalpartei) zu. Ihr fehlt ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnte (vgl. in diesem Zusammenhang Erkenntnis des VwGH vom 16.10.2003, ZI 2003/03/0087).

Zu Z. 13:

Aus der bisherigen Bestimmung ist lediglich die Erwähnung der Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof entfallen. Bisher war die NÖ Umwelthanwaltschaft berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht

im Verfahren geltend zu machen und zur Rechtsdurchsetzung unter anderem auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Nach Maßgabe des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Juni 2004, G 4/04, steht es dem einfachen Gesetzgeber nicht frei, staatliche Organe mit der Prozesslegitimation auszustatten, Bescheide wegen objektiver Rechtswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof mittels Beschwerde anzufechten. Eine einfachgesetzliche Ermächtigung staatlicher Organe, die es beispielsweise der NÖ Umweltschutzbehörde ermöglicht, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von dem jeweiligen Organ wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, ist wegen Verstoßes gegen Art. 144 B-VG verfassungswidrig. Bei solchen vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen handelt es sich nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nicht um „echte“ subjektive Rechte (die nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen, sondern auch dem Schutz bestimmter privater Interessen dienen), weshalb eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG nicht zulässig ist.

Zu Z. 15:

Es handelt sich dabei nur um eine systematische Anpassung.

Zu Z. 16:

Die nun umgesetzte Richtlinie war anzuführen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Wald- und Weideservituten-Landesgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung